

Laibacher Zeitung

N^o. 25.

Laibacher
Zeitung
825

Dienstag, den 29. März 1825.

L a i b a c h.

Seine k. k. Majestät haben geruhet, mit allerhöchster Entschliessung vom 24. Februar 1825 folgende Privilegien zu verleihen:

I. Dem Joseph Baumstark, Fabriks- Zeichner zu Wien auf der alten Wieden Nro. 211, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: „mittelt einer Steinwalzen-Maschine, Papiertapeten geschwinder, mit einem geringeren Kostenaufwande, und mit Erzielung eines bedeutend wohlfeilern Fabrikats, als mit dem Modelldrucke zu drucken.“

II. Dem John Browne, Capitän in englischen Diensten, wohnhaft zu Wien am Graben Nro. 1133 bey dem k. k. Hofagenten und n. ö. Regierungsrathe Joseph Sonnleithner, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: „Lampen, von was immer für einer Form, und aus was immer für Materiale, zu verfertigen, welche so beschaffen seyen, daß man in denselben das Gas zusammen pressen, sie von einem Orte zum andern tragen, und gleich den gewöhnlichen Lichtern, sowohl im ruhigen als im Bewegungs-Zustande anwenden könne, um Straßen, Gemächer, Leuchthürme, Schiffe und Wägen auf eine nützliche und bequeme Art zu beleuchten.“

III. Dem Joseph Zimmermann, Messerschmiedmeister zu Wien am Spittelberg Nro. 133, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Erfindung: „dem Stahle zu Federmessern und anderen Arbeiten auf eine noch nicht bekannte Art eine besondere Härte zu geben, aus diesem Stahle insbesondere Federmesser von einer eigenen Form und von einer vorzüglichen Härte und Güte, mit einer Klinge oder zweyen, zum An- und Abschrauben eingerichtet, zu verfertigen, und diese Federmesser zur Bequemlichkeit für Reisende auch mit einem Postkaff und einem Kalender zu versehen.“

IV. Dem Franz Krazer, Galanteriewaaren-Fabrikant in Wien, Vorstadt Neubau Nro. 115, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: „aus Streifen von Pergament, oder pergamentartig zubereiteten

Stoffen, entweder mit oder ohne Beymischung von Holzstreifen, geflochtene Männer- und Frauen-Hüte, die sich durch Leichtigkeit, Schönheit und Festigkeit auszeichnen, zu verfertigen; dann aus ganzen Stücken von Pergament oder pergamentartig zubereiteten Stoffen, ebenfalls Männer- und Frauenhüte darzustellen, welche durch Drucken, Durchbrechen oder Ausschlagen ein schönes Ansehen gewinnen, wie auch zum Überziehen mit Felppe, Seide, andern Zeugen, oder Leder geeynet seyen.“

Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 20. März. 1825.

B e r i c h t i g u n g.

In Nr. 23. dieser Zeitung soll es in der Unterschrift des Privilegiums für Johann Jöbel, statt: „Von der k. k. Sub. Expedit: Direction,“ heißen: „Von dem k. k. illyr. Subernium.“

D e u t s c h l a n d.

Beschluß der in unserer letzten Freytags-Zeitung gegebenen Schilderungen einiger Scenen, welche sich bey den großen Schrecknissen der neulichen Wasserfluth an der Nordsee ereigneten:

Unfern Geestendorf stand ein kleines Haus nicht weit von der Weser, das von einem Fischer oder Schiffer bewohnt wurde. Als das Wasser so plötzlich stieg, dachte man an diese Familie, und um sie zu retten, fuhr man mit einem Schiffe hinan. Von vier Kindern waren zwey krank, und da die Altern nicht wagen wollten, sie der freyen Luft auszusehen, so entschlossen sie sich, weil das massive Haus hinreichenden Schutz darzubieten schien, sich mit den beyden kranken Kindern auf den Boden zu stücken, und gaben demnach nur die beyden ältesten Knaben von sich. Die Nacht durch sah man lange das Licht, was von dem Häuschen herschimmerte. Auf ein Mahl aber war es verschwunden, und der Morgen zeigte von ihm und seinen Bewohnern keine Spur mehr. Die beyden alternlosen Knaben, einer von 9 und der andere von 11 Jahren, besitzen nichts als was sie auf dem Leibe tragen. — Ergreifend ist das Schicksal eines Bruders des berühmten Reisenden Seezen. Hr. Seezen ist Lands-

wirkt und wohnt auf einem Gute in der Nähe von Jever. Als die Nachricht zu ihm kommt, daß die Deiche nicht mehr halten und die Gefahr naht, das ganze Land unter Wasser gesetzt zu sehen, beeilt er sich, seine Familie in Sicherheit zu bringen, läßt anspannen, seine Frau und fünf Kinder sich auf den Wagen setzen und sie nach einer höhern Gegend fahren. Er begleitete sie selbst und als er sie vollkommen sicher glaubt, kehrt er zurück, um die nöthigen Anstalten zur Rettung des Viehes zu treffen. Als er zu Hause ankommt, ist das Wasser aber schon so hoch, daß daran nicht weiter zu denken ist. Er muß eilig auf den Boden flüchten, um nur sein eigenes Leben zu retten. Hier befindet er sich nun ohne Trank und Speise. Er steckt eine Nothflagge aus, um ein Zeichen seines Lebens zu geben und wo möglich Erlösung zu bewirken. Er wird gesehen und ein Boot nähert sich endlich dem Hause, als er schon eine lange schreckliche Zeit in dieser verlassenen Lage ausgeharrt hat. Als ihn einer der Leute im Boote anständig wird, begrüßt er ihn mit dem Zuruf: „Mein Gott! Sind Sie das, Herr Sezen! so ist doch wenigstens Einer übergeblieben.“ Frau, Kinder, Schwiegervater, Schwiegermutter— Alles war von den Wellen verschlungen worden.

In einem Schreiben aus Bremen vom 7. März heißt es: „Die gefürchtete Springsfluth ist glücklich ohne böse Folgen vorübergegangen. Sie war dießmal ungewöhnlich niedrig, und niedriger als die gewöhnlichen Fluthen, was dem überaus günstigen Landwinde zugeschrieben werden muß. Die Warnung unsers verehrten Herrn. Dr. Olbers hat eine vortreffliche Wirkung hervorgebracht. Allenhalben hat man mit den angestregtesten Kräften an den Deichen gearbeitet, um sie vor dem gefürchteten Zeitpunkte in den Stand zu setzen, die Gefahr abzuhalten. Die Arbeit ist dadurch sehr gefördert worden, daß man jetzt mit ziemlicher Ruhe der Zukunft entgegensehen darf.“

Der Verlust, welchen das Großherzogthum Baden durch die schreckliche Überschwemmung des verwichenen Herbstes erlitten, ist nun aufgenommen. Er beträgt an Privatschäden:

im Seekreis	26,373 fl.
„ Kinzigkreis	776.003 „
„ Murg- und Pfingzkreis	2,131.949 „
„ Neckarkreis	576.566 „

2,510,890 fl.

am Staats- und Gemeinde-Eigenthum 1,108,680 „

im 24 Guldenfuß 3,619,570 fl.

Das Directorium des Murg- und Pfingzkreises hat die Beschädigungen der verarmten und hilfsbedürftigsten Personen zusammengestellt, die Hauptsumme beläuft sich auf 262,154 fl.
nimmt man an, daß ein ähnliches Verhältniß zwischen den Classen der Beschädigten in den andern Kreisen Statt findet, so ergibt sich für diese 318,656 fl.

im Ganzen 580,810 fl.

Königreich Pohlen.

Folgendes ist der Beschluß der in der Warschauer Zeitung vom 4. März bekannt gemachten zwey Actenstücke:

II.

Von Gottes Gnaden Wir Alexander der Erste, Kaiser aller Rußen, König von Pohlen u. s. w. u. s. w. Getreu den väterlichen Gesinnungen und Absichten, welche Uns bewogen haben, aus eigenem Antrieb Unsern Unterthanen des Königreichs Pohlen die Verfassungsurkunde zu geben, um bey allen Ständen der Bewohner Frieden, Eintracht und Einigkeit, die zu ihrer Wohlfahrt so nöthig sind, aufrecht zu erhalten;

Sorgfältig bemühet, die Gefahren, welche der Mißbrauch, den man mit einer ihrer Verfügungen getrieben, bereits erzeugt hat, und neuerdings erzeugen könnte, zu beseitigen;

Im Erwägung, daß die Öffentlichkeit der Verhandlungen in beyden Kammern, indem sie die Redner verleitet, mehr eine augenblickliche Popularität als das öffentliche Wohl im Auge zu haben, diese Verhandlungen in eitle Declamationen, geeignet, jene so erwünschte Eintracht zu zerstören, verwandelt und diejenige Ruhe und Würde, welche bey jeder wichtigen Verathung vorherrschen sollen, daraus verbannt hat;

Von dem Wunsche beseelt, dem Übel in seiner Quelle zu begegnen, der Nothwendigkeit jeden Einflusses auf die Wahlen und auf die Meinungen vorzubeugen, und Unsern Unterthanen den Genuß der ihnen durch die Verfassungsurkunde versicherten Wohlthaten zu gewähren: haben Wir beschlossen Unser Werk zu befestigen, indem Wir, durch einen Zusatzartikel, eine ihrer Reglementar-Verfügungen, deren bedeutende Nachtheile die Erfahrung Uns gezeigt hat, abändern; zu diesem Ende haben Wir verordnet und verordnen, was folgt:

Zusatz-Artikel.

Die Eröffnungs- und Schlußsitzungen des Reichstages, wie auch die Sitzungen, in welchen die königliche

Sanction der Gesehentwürfe bekannt gemacht wird, sollen, unter Beobachtung der hergebrachten Feyerlichkeiten, nach wie vor, öffentlich seyn.

Zur Wahl der Commissionen, so wie zu allen übrigen Berathungen und Verhandlungen, sollen sich beyde Kammern immer in einen geheimen Ausschuss bilden.

Dieser Artikel soll einen integrirenden und unzertrennlichen Theil der Verfassungsurkunde ausmachen. Der Präsident des Senats und der Marschall der Landbothen-Kammer sind, unter persönlicher Verantwortung, beauftragt, für Vollziehung desselben zu wachen. Gegeben in Czarstkoë Selo den 2. Februar (15. n. St.) 1825.

Untersz. Alexander.

Auf Sr. kais. königl. Majestät Befehl der Minister Staatssecretär.

In dessen Vertretung der Brigade-General, Staatsrath und General-Director,

Untersz. Stephan Graf Grabowski.

Frankreich.

Nachstehendes ist der Beschluß der (in unserm letzten Freytagsblatte abgebrochenen) Anklage-Acte gegen Papavoine:

Wenn nun Papavoine keine Mitschuldigen hat, was konnte ihn für sich allein zu dem Verbrechen bewogen haben? Er hatte es gewagt, sich ein schauderhaftes Motiv beizulegen. Durch die Kraft der Beweise überwunden, und kein Mittel sehend, einer ledigen Evidenz zu entgehen, wollte er seine Missethat beschönigen, indem er sie aus dem Staube gewöhnlicher Mordthaten, zu dem Range politisch er Verbrechen zu erheben suchte. Die verderbliche Wirkung schlechter, nur allzu vermessen gepredigter Lehren, war allerdings einige Zeit hindurch von der Art, daß sie bereits dahin gediehen waren, die Verbrechen in der irgeleiteten Meinung zu adeln, und daß man mehr über schlechte Handlungen, welche ein einzelnes Individuum verletzten, als über solche erröthete, welche die Gesellschaft mit einer allgemeinen Zerrüttung bedrohten. Papavoine hat daher geglaubt, daß, wenn er dem Morde der beyden Kinder eine politische Farbe gebe, er dadurch den Abscheu, den er einflößen mußte, mildern würde. Übrigens ist durch alle Umstände erwiesen, daß dieser ruchlose Aufschluß über seine Greuelthat durchaus ohne Grund ist. Die Sünden und Herostrate werden es nicht in Einem Tage. Es hat einen jener Fanatiker (Lovel) gegeben, welcher ein Mahl Frankreich in Trauer versenkt hat. Man wußte nicht im Voraus, daß er über seinem Verbrechen brütete, man wußte nicht vorher, daß er im Stande war, es zu voll-

bringen. Von seiner Kindheit an näherte er seinen Geist nur mit verderblicher Lectüre; die schlechtesten Schriften einer verruchten und desorganisatorischen Secte behagten ihm vor allen. Er hatte mit Liebe alle Pfaffen der Revolution verfolgt; die letzte von allen, diejenige, welche den Despotismus aus den Trümmern philosophischer Träumereyen errichtet hatte, erfüllte ihn mit Entzücken. Sein Mund öffnete sich nur, um von dem emphatischen Lobe des Weltverwüsters überzufließen. Man sprach den Rahmen dieses letztern vor seinem demüthigen Anbether nicht aus, ohne daß sein Auge vor Freude funkelte. Seine Einbildungskraft erglühete, wenn er von seinen Waffenthaten sprach. Ein Mahl hatte er, um ihm seine Dienste anzubieten, die Reise nach der Insel Ciba unternommen. Es war ein Fanatismus, eine stete Anbethung; und als man die Greuelthat dieses elenden Enthufasteten vernahm, war Niemand überrascht, daß er demjenigen, der sein Idol war, ein so großes Opfer gebracht habe. Das Attentat, so ruchlos es auch war, ließ sich hier durch die vorhergegangenen Umstände erklären. In dem vorliegenden Falle ist aber nichts dieser Art vorhanden. Papavoine hatte bey seiner Erziehung lauter gute Grundsätze erhalten. Seine Mutter und Familie sind royalistisch und fromm. Er hat niemahls ein Wort fahren lassen, aus dem man hätte schließen können, daß er die Revolution oder die Urrpation geliebt, oder deren Sturz bedauert hätte. Er beschäftigte sich nicht mit Politik, oder wenn es geschah, handelte er dabey wie alle rechtschaffenen Leute. Ein einziges Mahl, im verstorbenen Jahre, drang er in seine Mutter, ihm ihre Steuer-Quote abzutreten, um die Eigenschaft als Wahlmann zu erhalten, und dieses Recht bediente er sich gewissenhaft und im monarchischen Sinne. Er krast sich also jezt selbst, seine vorige Rechtschaffenheit, die Wahrheit und die Wahrscheinlichkeit Lügen, indem er sich über Meinungen anklagt, die er nie hatte, und Absichten unterschiebt, die allen menschlichen Berechnungen zufolge, nicht die wahren Absichten seines Verbrochens waren, noch gewesen seyn könnten. Welcher Art waren sie denn also? Und sollte man wohl zur Annahme berechtigt seyn, daß seine Handlung das Resultat eines entsetzlichen Wahnsinnes sey? Sicherlich hat Papavoine die Absicht gehabt, diese Muthmaßung zu erwecken, und hat sie noch jezt. Damit man glauben solle, er sey verrückt, stellt er sich als einen noch größern Bösewicht dar, als er ist. Damit man an seine Verrücktheit glaube, hat er ohne alle Ursache und alles Interesse einen zweyten Todtschlag (an einem seiner Mitgefangenen) zu begehen gesucht. Doch seine Bemühungen in dieser Hinsicht sind vergeblich, und man hat in der Instruction des Processes keinen Umstand auffinden können, welcher zu der Meinung Anlaß geben könnte, daß es mit seinem Verstande im Allgemeinen eine andere Bewandthat als mit dem anderer Menschen habe. Weit entfernt davon, sind vielmehr seine Verhöre wahrhafte Meisterstücke von Dialektik, Klarheit der Gedanken, und Folgerichtigkeit im Raisonnement; man braucht sie nur zu lesen, man braucht ihn nur zu sehen und zu hören, um sich zu überzeugen, daß Papavoine nicht zerrüttet im Geiste ist, daß er wie jeder andere denkt, spricht und handelt; daß er Einsichten und Verstand, wie andere Menschen hat. Es kann allerdings wohl seyn, daß dieser Verstand nicht immer Stuch gegen die Leidenschaften hält, wie dieß auch bey

andern Menschen der Fall ist. Es kann wohl seyn, daß in dem Geheimniß seiner traurigen, düstern, schwarzgallichten Organisation irgend ein entsetzliches Gebrechen, irgend ein angeborener grausamer Instinct, irgend ein Geschmack an bizarren Mordlust, irgend eine greuliche misanthropische Laune liegt, welche bis zu einer Art von Wuth gegen Individuen, die glücklicher sind, als er, gesteigert wird, und daß, gleich vielen andern dem menschlichen Geschlechte eigenen lasterhaften Neigungen, über die der Mensch nur durch Kampf und Kraft des Willens Meister wird, dieser teuflische Hang, wie man solches unlängst an einem andern Ungeheuer dieser Art (Leger) gesehen hat, ihn hingerissen habe, sich einer barbarischen Mordlust zu überlassen, und einem über das Glück seiner Mitmenschen erbostnen Neide zu fröhnen; und vielleicht müßte man darin die Erklärung seiner Greuelthat suchen. Vielleicht war auch seine Handlung die Folge irgend eines entsetzlichen Geheimnisses, das der Scharfsinn der Richter, trotz aller ihrer eifrigen Anstrengungen, nicht zu entdecken vermocht hat.

Alles dieses würde uns aber zu weit in Muthmaßungen führen, und die Justiz hat nicht nöthig, so tief in diese Abgründe des menschlichen Herzens hinabzusteigen. Alles was sie zu wissen braucht, ist erwiesen. Das Verbrechen ist ausgemacht; die Beichname der beyden Kinder sind da. Der Verbrecher ist überführt, die Beweise erdrücken ihn; seine Geständnisse bestätigen die Beweise. Das Gesetz ist da, das über das Schicksal derjenigen entscheidet, die aus Habsucht oder Eifersucht oder Rache, oder grausamen Instinct freywillig einen Todtschlag begehen. Über die wahre Ursache des Verbrechens darf man in Ungewißheit schweben, nur nicht über das Verbrechen und dessen Thatbestand selbst; das Ubrige bleibt zwischen Gott und dem Gewissen des Verbrechers. Die menschliche Gerechtigkeit weiß genug, um ihr Amt zu handeln und die Gesellschaft gegen ein solches Ungeheuer zu schützen.

In Folge dessen, ist Ludwig August Papavoine angeklagt: 1) Am 10. October 1824 mit Vorbedacht und meuchelmörderischer Weise einen Todtschlag an zwey Kindern Namens Gerbod begangen zu haben. 2) Am 27. November v. J. freywillig und mit Vorbedacht einen Mordversuch gegen einen gewissen Labray verübt zu haben, welcher Mordversuch sich durch äußere Handlungen kund gegeben, und, von einem Anfang der Ausführung begleitet, nur durch von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände vereitelt worden ist; Verbrechen, deren Bestrafung in den Artikeln 2, 285, 287, 298 und 302 des preinlichen Gesetzbuchs festgesetzt ist.

Ausgefertiget im Parquet des königlichen Gerichtshofes von Paris, den 22. Jänner 1825.

Unterz. Bellart.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 23. März 1825.

Herr Eduard Hancock, engl. Gutsbesitzer, v. Triest n. Petersburg. — Hr. Joh. Homann, Handelsmann,

v. Triest. — Hr. Carl Calcini, Handelsmann, v. Triest n. Gräß. — Hr. Louis Jeanjaquet, bürg. Handelsmann, v. Triest n. Wien. — Die Herren Joh. Bapt. Vergani, und Ferdinand Mantovani, Handelsleute, beyde v. Mailand n. Wien. — Hr. Michael Rothauer, Handelsmann, v. Triest n. Klagenfurt. — Hr. Faggi Memet Moralli, Kaufmann (türk. Unterthan), v. Wien n. Triest.

Den 24. Hr. Franz Sauritsch, Bevollmächtigter der k. k. priv. Zuckerfabrik in Fiume, v. Fiume. — Hr. William Morgan, engl. Edelmann, v. Triest n. Wien. — Hr. Carl Cunningham, engl. Edelmann, v. Wien n. Triest.

Den 25. Hr. Freyherr v. Vorn, mit Frau Gemahlinn, v. Marburg. — Die Herren Wenzel Kühnel, Director der Hauptmusterschule zu Klagenfurt, und Eligius Dani, k. k. Appellations-Accessist, beyde v. Klagenfurt n. Fiume. — Frau Catharina Edle v. Schaeffer, Großhändlers-Gattinn, mit Familie, und Hr. Anton Faber, Kaufmann, mit Gattinn und Tochter, beyde v. Wien n. Triest. — Frau Lucia Sandrinelli, Kaufmanns-Gattinn, v. Triest.

Den 26. Hr. Georg Komnenovich, Dr. der Medicin, v. Triest n. Carlstadt. — Hr. Peter Altieri, Juwelier, v. Gräß n. Triest. — Hr. Jos. Poppovich, Handelsmann, v. Triest n. Carlstadt.

Abgereist den 21. März 1825.

Frau Franzisca Urbefeulle, Handelsfrau, mit Tochter, n. Gräß.

Den 23. Hr. Franz Colloretto, bürg. Kaffehhändler, n. Triest.

Den 26. Hr. Franz Sauritsch, Bevollmächtigter der k. k. priv. Zuckerfabrik in Fiume, n. Fiume. — Hr. Joh. Homann, Handelsmann, n. Triest.

Curz vom 23. März 1825.

	Mittelpreis.										
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in E.M.)	95 1/4										
Verloste Obligationen u. Ararial-Obligationen der Stände von Tyrol	<table border="0"> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td rowspan="3">} 95 1/8</td> </tr> <tr> <td>zu 4 1/2 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 3 1/2 v. H.</td> <td>} 66 9/16</td> </tr> </table>	zu 5 v. H.	} 95 1/8	zu 4 1/2 v. H.	—	zu 4 v. H.	—	zu 3 1/2 v. H.	} 66 9/16		
zu 5 v. H.	} 95 1/8										
zu 4 1/2 v. H.		—									
zu 4 v. H.		—									
zu 3 1/2 v. H.	} 66 9/16										
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in E. M.)	130 5/8										
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in E. M.)	54 3/4										
detto detto zu 2 v. H. (in E. M.)	43 3/5										
Obligationen der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2 1/2 v. H. (in E. M.) 54 1/4										
Obligationen der ält. Lomb. Schulden	zu 2 v. H. (in E. M.) 43 2/5										
Obligationen der Stände v. Osterreich unter und ob der Ens, von Böhmen, Mähren, Schleßen, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz.	<table border="0"> <tr> <td>zu 3 v. H.</td> <td rowspan="4">} —</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/2 v. H.</td> <td>54</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 v. H.</td> <td>43 1/5</td> </tr> <tr> <td>zu 1 3/4 v. H.</td> <td>} 37 4/5</td> </tr> </table>	zu 3 v. H.	} —	zu 2 1/2 v. H.	54	zu 2 1/4 v. H.	—	zu 2 v. H.	43 1/5	zu 1 3/4 v. H.	} 37 4/5
zu 3 v. H.	} —										
zu 2 1/2 v. H.		54									
zu 2 1/4 v. H.		—									
zu 2 v. H.		43 1/5									
zu 1 3/4 v. H.	} 37 4/5										
Bankactien pr. Stück 1179 9/10 in E. M.											

Subernial-Verlautbarungen.

S. 523.

(2)

ad N^{ro}. 62.

St. G. B.

N a c h r i c h t;

betreffend den Verkauf der im Olmüzer Kreise liegenden Religionsfondsherrschaft Brzesowiz.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission ist unterm 13. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß die im Olmüzer Kreise liegende Religionsfondsherrschaft Brzesowiz, am 11. April 1825 meistbiethend veräußert werden wird.

In dieser Licitations-Ankündigung heißt es:

„Eben so übet die Obrigkeit

„n) das Patronatsrecht über die Pfarrey und Schule in Brzesowiz aus,
„dagegen bleibt selbes bey der Localie Pivin, wie bisher, dem mährischen Religionsfonde vorbehalten.“

Nachdem aber überhaupt bey Staatsgüterverkäufen sämtliche Patronatsrechte an den Käufer übertragen werden, so findet man sich veranlaßt, nachträglich bekannt zu machen, daß sich der Religionsfond des obigen Vorbehalts auf das Patronat bey der Localie Pivin begeben, und daß dieses Patronat eben auch so, wie jenes über die Pfarre und Schule zu Brzesowiz, an den Käufer der Herrschaft Brzesowiz übergehen werde.

Brünn am 8. März 1825.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowitz,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,
k. k. M. S. Subernialrath.

3. 319.

(2)

Nr. 1314.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Oblak, Curatoris fisci des Stephan Widetitsch'schen Verlasses, in die öffentliche Versteigerung der zum obgenannten Verlasse gehörigen öffentlichen Obligationen, als:

- 1) der Aerial-Obligation Nro. 8553, ddo. 1. Februar 1805 à 4 prEt. pr. 1010 fl., auf Johann Tschernitsch, und
- 2) der Aerial R. D. Obligation, Nro. 12,455, ddo. 1. Februar 1804 à 5 peto. pr. 300, fl., auf Jacob Wresch lautend,

gegen sogleich bare Bezahlung gewilliget, und hiezu die Tagsatzungen auf den 18. April, 16. und 30. May 1825 früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Veyfäße angeordnet worden, daß gedachte Obligationen nach dem Betrage, für welchen sie ausgestellt sind, ausgerufen, bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht unter diesem Betrage hintan gegeben, bey der dritten Versteigerung aber dem Meistbiethenden um den wie immer gearteten Anboth überlassen werden würden. Wo übrigens die Licitations-Bedingnisse bey der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Laibach am 7. März 1825.

3. 318.

(2)

Nro. 905.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Tschernitsch, gewesenen Eigenthümers des in der Stadt Laibach am alten Markt sub Nro. 41 neuer, und 150 alter Bezeichnung, gelegenen Hauses, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich zweyer in Verlust gerathenen, auf dem gedachten Hause intabulirten Schuldscheine, und zwar:

- a) des Schuldscheins von der Cäcilia Schrey an Franz Sinn ausgestellt, ddo. 18. Februar et intab. 23. März 1785, pr. 500 fl., und
- b) des von eben derselben an Lorenz Rudolph ausgestellten Schuldscheins ddo. 18. Februar 1786, et intab. 11. März 1788, über 200 fl., respective der darauf befindlichen Intabulations-Certificate gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte zwey Schuldurkunden und Intabulations-Certificate aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz Tschernitsch, die obgedachten Schuldurkunden und Intabulations-Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.

Laibach den 1. März 1825.

Nentliche Verlautbarungen.

3. 316.

Kundmachung der Contrabandwaaren-Licitation. Nr. 774.

(3) Von dem k. k. Hauptzoll- und Mauthoberamte in Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge wohlöblicher illyrischen kistenländischen Zollgefällen-Administrations-Genehmigung vom 15. l. M., Nro. 1522/192 z. l., am 11. April l. J. und darauf folgenden Tagen ununterbrochen, nur die Sonn- und Feiertage ausgenommen, die vorhandenen im Handel erlaubten und hoch belegten

Contraband-Waaren in dem Oberamtsgebäude zu den gewöhnlichen Amtsstunden Vor- und Nachmittags an den Meistbiethenden werden veräußert werden.

Die vorzüglichsten unter diesen Waaren, welche dem Ersteher sogleich nach entrichtetem Meistbothe zu seinem Gebrauche oder weiterer Verfügung ausgefolget werden, sind: Kaffeh, Raffinad- und Mehlzucker, dann allerley Gewürze nebst andern Specerey-Waaren und 1499 Pfund Bley in Platten. Wozu jeder Kaufs-lustige hiemit eingeladen wird.

K. K. Hauptzollamt Laibach am 25. Februar 1825.

3. 335.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 104.

(1) Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Tyrien, als Real-Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von dem löbl. k. k. nied. österr. Landrechte zu Wien, auf Ansuchen der Witwen- und Waisen-Gesellschaft der Tonkünstler daselbst, durch Herrn Dr. Edlen v. Boglhuber, wider Hrn. Carl v. Aicherau, Hammerwerks-Inhaber, in die executive Feilbiethung des dem Leh-tern gehörigen, nächst Malborgeth im Villacher Kreise gelegenen Hammerwerks sammt Anhang gewilliget worden, da nun besagtes löbl. Landrecht mit Note vom 2. October 1824, Z. 21221, um Vornahme dieses Executionsactes hieher das Ansuchen stellte, so werden zu dem Ende drey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 15. März, die zweyte auf den 14. April und die dritte auf den 16. May d. J., Vormittags um 9 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley mit dem Bey-satze anberaunt, daß wenn diese Entität weder bey dem ersten noch zweyten Ter-mine um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gearacht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde. Dieses auf 926g fl. 3 kr. E. M. geschätzte Hammerwerk besteht:

- a) aus einem Stahlschlage mit einem Feuer in Tschalowa dießseits der Was-serwehre, sammt Schwerk und festem Hammerzeug, und einem unter der nähmlichen Bedachung befindlichen gemauerten Eisen-Magazin und einem gemauerten Kohlbarn;
- b) aus einem Stahlschlage mit einem Feuer jenseits der Wasserwehre in Tschalowa, dermahl ohne Hammer, ebenfalls mit einem gemauerten Ei-sen-Magazin und einem von drey Seiten verblankten Kohlbarn, alles un-ter einer Bedachung;
- c) aus einem Grobstreck-Schlage mit einem Feuer am Gugg, mit einem ge-mauerten Eisen-Magazin und einem von drey Seiten gemauerten Kohlbarn;
- d) aus einem unter eigener Bedachung stehenden Kohlbarn, dießseits der Was-serwehre in der Tschalowa;
- e) aus einem Unterleg-Kohlbarn in Pontastl, nächst dem dortigen Hochofen;
- f) aus einer Zimmerhütte in Allegraph; endlch
- g) aus zwey Kohlplätzen am Malborgether-Bach, nebst dem Holzagerungsplaze, sammt dem bey den drey Hämmern befindlichen Hammer- und Werkzeug.

Die nähere Beschreibung dieser montanistischen Realitäten sammt Zugehör, so wie die hierauf hastenden Lasten sammt den vollständigen Licitationsbedingnissen, können sowohl bey dem löbl. Landrechte in Wien, als auch in hiesiger Amtskanz-ley, dann bey der k. k. Berggerichts-Substitution in Bleyberg eingesehen werden,

nur wird bemerkt, daß jeder Licitant dieser Entitäten, vor Abgabe eines Anbothes, ein Badium mit 10 prEt. des Ausrufspreises zu Händen der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen hat. Die Kauflustigen werden daher an den obbestimmten Tagen zu erscheinen vorgeladen.

Klagenfurt den 29. Jänner 1825.

Anmerkung. Daß bey der ersten Feilbiethung am 15. März d. J. kein Kauf-
lustiger erschienen sey.

3. 338. Getreid = Versteigerung. **Nro. 86.**

(1) Am 12. k. M. April Vormittags um 9 Uhr werden mit Bewilligung der Wohlthätlichen k. k. Domainen-Administration in der Amtskanzley der k. k. Cameralherrschaft Gallenberg nachstehende Getreid = Quantitäten, als:

89 19 1/2	Metzen Weizen,
63 6 1/2	— Korn,
8 22 1/2	— Hirs,
509 10 1/2	— Hafer, und

entweder im Ganzen oder partienweise, je nachdem sich Liebhaber einfinden werden, im Versteigerungswege an den Meistbiethenden hintan gegeben werden; wozu Kauflustige zahlreich zu erscheinen eingeladen werden.

K. K. Cameralherrschaft Gallenberg am 22. März 1825.

3. 312. (3) **Nr. 5374 et 349.**

Der hier gestorbene Jacob Anton Janzoy hat in seinem Testamente vom 1. Februar 1795 angeordnet, daß von seinem grundbüchlich gesicherten Capitale pr. 1000 fl., die 4 prEt. Interessen jährlich einem ehrbaren zur Ehe schreitenden Mädchen des bürgerlichen oder auch mindern Standes als eine Aussteuer verabreicht, und das Patronatsrecht über diese Stiftung der Handlung Rossi et Moro, dann den Erben und Nachfolgern in derselben zustehen soll.

Da nun von diesem Stiftungscapitale dermahl die Zinsen mit jährlichen 40 fl. M. M. für die Jahre 1812, 1813 und 1824 zu verleißen sind, so wird allgemein kund gemacht, daß jene in Laibach gebornen Wittwerberinnen, die sich in den erwähnten Jahren 1812, 1813 und 1824 verehlicht haben, und die zur Erhaltung dieser Stiftung geeignet zu seyn glauben, die an den dermahligen Patron der Stiftung, Hrn. Ignaz del Rossi, hierortigen Handelsmann gerichteten, mit den Tauf- und Trauscheinen, dann den Sittlichkeits- und Armuths-zeugnissen versehenen Gesuche bey dem gefertigten Stadtmagistrate bis 1. May l. J. sogemiß einzureichen haben, als widrigens auf die später vorkommenden für die erwähnten Jahre kein Bedacht genommen werden würde.

Von dem politisch-öconomischen Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 10. März 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 328. **E d i c t.** (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn am Hart in Unterkrain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Nicolaus Fabiany, Ver-

mund und Curator der Franz Wallis'schen Pupillen, wegen Verichtigung der Franz Wallis'schen Verlassschulden, in die öffentliche gerichtliche Veräußerung des, zur Verlassmassa des Franz Wallis gehörigen, am Stadtberge liegenden, der Pfarrsgült Hafelbach dienstbaren, auf 100 fl. M. M. gerichtlich geschätzten ersten Weingartens, dann des ebendort liegenden, der Herrschaft Thurn am Hart dienstbaren, sammt Keller auf 216 fl. M. M. gerichtlich geschätzten zweyten Weingartens, und des im Keller dortselbst befindlichen aus Fässern, Bottungen, Schöfeln und Butten bestehenden, auf 27 fl. 32 fr. gerichtlich geschätzten Weingeschirres, gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 15. April, für den zweyten der 17. May und für den dritten der 15. Juny 1825, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittag im Orte der Realitäten Stadtberg ob Gurfeld, mit dem Anhange bestimmt wurden, daß wenn die vorbenannten Weingärten nebst Keller und Weinassach, weder bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden, so haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen im Orte der mehrberührten Weingärten zu erscheinen, die Kaufsbedingungen aber bey diesem Bezirksgerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 15. März 1825.

Z. 334. **Edictal-Vorladung.** Nro. 311.

(1) Von der Bezirksobrigkeit Radmannsdorf in Oberkrain wird der Reservemann Franz Zwentel, alt 31 Jahr, ledig, von Brestlach in der Pfarr Möschnab gebürtig, und von Profession ein Schornsteinfeger, welcher mit ausgelaufenem Paß sich abwesend und unwissend wo verborgen hält, und bey der im Jahre 1824 Statt gehaltenen Musterung unter die Zahl der flüchtigen Reservemannschaft aufgenommen wurde, hiemit aufgefordert, sich binnen drey Monathen hierorts, sogewiß, zu stellen und über seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens derselbe sich die gesetzlichen Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

B. D. Radmannsdorf den 28. Februar 1825.

Z. 333. **Edict.** (1)

Das Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Curators des liegenden Gertrud Kref'schen Verlassvermögens, de praes. 17. März 1825, Z. 364, in die Eröffnung des Concursses über das gesammte hierlands befindliche bewegliche und unbewegliche Verlassvermögen der Gertrud Kref, Hüblerinn zu Sottoule, gewilliget. Es wird sohin Jedermann, der bey derselben etwas zu fordern hat, erinnert, bis 18. May l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Hrn. Dr. Anton Pfefferer, Vertreter der Gertrud Kref'schen Concurssmasse, bey diesem Bezirksgerichte sogewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in eine oder die andere Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung der obbenannten Frist Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, rücksichtlich des im Lande Krain befindlichen Vermögens der Gertrud Kref, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut an der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorge-merkt wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert das Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Übrigens wird zur allfälligen Schließung eines Vergleichs, die Tagsagung auf den 15. Juny l. J. früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmt.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 24. März 1825.

Z. 332.

Nro. 404.

Die von dem gefertigten Bezirksgerichte auf den 29. März l. J. früh 9 Uhr im Orte Godesitsch angeordnete erste Feilbiethung der, dem Zerni Schneider gehörigen, zu Godesitsch liegenden dem Gute Burgstall sub Urb. Nro. 3 zinsbaren Ganzhube, wird nicht am benannten Tage, sondern am 5. April l. J. früh um 9 Uhr im Orte Godesitsch vorgenommen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Eac am 25. März 1825.

Z. 315.

Edictal-Vorrufung.

Nro. 184.

(3) Von der Bezirksobrigkeit Pölland in Unterkrain, Neustädler Kreises, werden nachbenannte Rekrutirungsfüchtlinge mittelst gegenwärtigen Edicts vorgeladen, sich binnen drey Monaten vom heutigen Dato bey dieser Bezirksobrigkeit um so gewisser persönlich zu stellen, und über die pflichtwidrige Entfernung zu rechtfertigen, als sie widrigens nach dem a. b. Auswanderungspatente behandelt werden würden.

Nahmen.	Alter.	Ort.	Haus, Nro.	Pfarr.	Bezirk.	Kreis.	Land.
Martin Junke	22	Utenmarkt	5	Pölland	P	ö	l
Peter Klobutschar	24	Verdaz	3	Eschernembl			
Michael Sterbenz	28	Bresoviz	3	Pölland			
Peter Rnype	28	Detschen	2	—			
Matthias Schusteritsch	26	Dragatusch	7	Weiniz			
Matthias Illnitsch	27	—	16	—			
Johann Kusma	28	Dragaweinsdorf	1	Eschernembl			
Andreas Perion	27	Mayerle	7	—			
Peter Spreizer	25	—	21	—			
Stephan Staudacher	22	Oberch	5	Weiniz			
Nicolaus Frankovitsch	31	—	19	—			
Johann Lackner	18	—	21	—			
Johann Adam	29	—	25	—			
Marko Sterk	26	—	2	—			
Matthias Baritsch	28	Sapudie	18	—			
Michael Gorsche	24	—	20	—			
Stephan Wuttalla	22	Sella	5	—			
Michael Schneller	28	Schöpfenlag	12	Pölland			
Georg Schneller	21	Ihol	14	—			
Johann Schneller	36	—	16	—			
Peter Scheinitsch	27	Unterberg	6	—			
Michael Krall	35	Wertatsch	8	—			
Peter Mayerle	—	Bornschloß	6	—			
Martin Wischall	21	—	44	—			
Georg Simonitsch	34	Sapudin	—	Weiniz			

Bezirksgericht Pölland am 12. März 1825.

Z. 322.

Prodigalitäts-Erklärung.

Nro. 668.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfonds-Herrschaft Sittich wird über die, vom Joseph Stac gegen seinen Schwiegersohn Joseph Bherning vulgo Treschbinar, Hübler zu

Bier, vor Gericht angebrachte Anzeige, daß er durch seinen Hang zur Trunkenheit, zum Spiel und Müßiggang das vorhandene Vermögen zum Nachtheile seines Eheweibes verschwende, Schulden häufe, und über die hierüber abgeführte Untersuchung und hieraus erfolgte Bestätigung der Wahrheit der Anzeige, hiemit zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß dieses Bezirksgericht für nöthig befunden habe, den besagten Joseph Zbernus vulgo Trefschinar, seines Hangs zur Trunkenheit und hieraus folgenden muthwilligen Geldverschwendung wegen, öffentlich als Verschwender zu erklären, ihm die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, und solche an den, über Antrag der Verwandten, aufgestellten Curator Joseph Glack, Hübler zu Tüsch, zu übertragen; wovon Jedermann durch dieses Edict erinnert und gewarnt wird, mit dem gedachten Joseph Zbernus sich in ein verbindliches Geschäft mehr einzulassen, Contracte zu schließen, oder sonst Verbindlichkeiten einzugehen, indem alle derley Geschäfte als null und nichtig angesehen werden.

Gittich am 18. März 1825.

Z. 324.

E d i c t

(2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Rosalia Peteln, als erklärten Erbin, zur Erforschung des Schuldenstandes nach ihrem am 12. Februar d. J. verstorbenen Eheманne Johann Peteln, Handelsmann in Idria, die Tagsatzung auf den 22. April d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 14. S. a. b. C. B. selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Idria den 21. März 1825.

Z. 310.

Feilbietungs- S i s t i r u n g.

Nro. 172.

(2) Vom Bezirksgerichte Neudegg wird kund gemacht: Es sey die mit Edict vom 15. Februar d. J. auf Ansuchen des Matthäus Grandauz von Oberponique, wider Mathias Stack von Strasscha, wegen aus dem obergerichtlich bestätigten Urtheile vdo. 27. July 1824, schuldigen 263 fl. 13. kr., auf den 15. März, dann 16. April und 20. May d. J. angeordnete executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Strasscha liegenden, der Herrschaft Kroisfenbach sub Rectif. Nro. 323 zinsbaren halben Hube, wegen den von Franz Kordesch von Freudenberg, Curator der minderjährigen Kinder des Mathias Stack, wider die Feilbietung an das Appellationsgericht ergrieffenen Recurs, bis zur obergerichtlichen Entscheidung sistirt worden.

Bezirksgericht Neudegg am 12. März 1825.

Z. 313.

Ein Ausschüßbeamte.

(3)

welcher vorzüglich in grundherrschastlichen Geschäften gut bewandert, annehmbare geläufige Handschrift haben, übrigens fleißig und von untadelhaftem maralischen Betragen seyn muß, wird gegen gute Bedingungen auf eine große Bezirks herrschaft gesucht. Jene, die sich dazu geeignet und bereit finden, belieben sich entweder persönlich oder schriftlich an den Herra Doctor Wurzbach in Laibach zu verwenden.

Laibach den 18. März 1825.

K. K. L o t t o z i e h u n g

in Triest am 23. März 1825: 30. 31. 14. 33. 22.

Die nächsten Ziehungen werden am 7. und 20. April 1825 in Triest abgehalten werden.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung einiger im Bezirke Rovigno gelegenen,
dem Bruderschafts-Fonde gehörigen Realitäten.

In Folge eines hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-De-
crets vom 31. October 1823, Zahl 302, werden am 18. April l. J. in den
gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rentamte in Rovigno, im Wege
der öffentlichen Versteigerung nachbenannte, dem Bruderschafts-Fonde
gehörige Realitäten zum Verkaufe ausgebothen werden, als:

- 1) das mit Olivenbäumen bepflanzte Eiland, zur heil. Catharina, sammt
Kloster, Kirchengebäude und einem kleinen Garten, im Flächeninhalte
von 6 Joch 1572 Quadratkl. stern, geschätzt auf 1570 fl. 38 kr.
- 2) ein in der Gegend Maria Schnee gelegener, mit Weinreben be-
pflanzter Grund, im Flächenmaße von 1413 Quadratklaster, geschätzt
auf 28 fl. 4 kr.
- 3) ein mit Weinreben bebauter Grund, in Draga gelegen, messend 367
Quadratklaster, geschätzt auf 25 fl. 43 kr.
- 4) ein mit Weinreben bebauter Grund, am Berge Sigano, im Flächen-
inhalte von 1134 Quadratklastern, geschätzt auf 62 fl. 27 kr.
- 5) ein mit Weinreben bebauter Grund in Chersi, messend 730 Quadrat-
klaster, geschätzt auf 36 fl. 16 kr.
- 6) ein mit Weinreben bebauter Grund zu Colona, messend 1569 Qua-
dratklaster, geschätzt auf 111 fl. 14 kr.
- 7) ein Weinrebengrund zu Caroiba, in der Gemeinde Canfanaro, messend
468 Quadratklaster, geschätzt auf 27 fl. 50 kr.
- 8) ein mit Olivenbäumen besetzter Terrain in der Gegend Val alta, messend
1 Joch 953 Quadratklaster, geschätzt auf 216 fl. 56 kr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der Bruderschafts-
Fond besitzt und genießt oder zu besitzen und genießen berechtigt gewesen:

(S. Beyl. Nr. 25. d. 29. März 1825.)

B

wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung wird Niemand zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach geendeter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contracts nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in dem festgesetzten Termine nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten vorläufig der Commission zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-actes, und noch vor der Uebergabe der erkauften Realität zu berichtigen: die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf dieser oder einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 prCt. verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in dem Falle, als ein Meistboth den Betrag von 50 fl. übersteigt, in fünf gleichen jährlichen Raten bezahlen, sonst aber muß solche gegen oberwähnte Bedingnisse binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, berichtiget werden.

Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere

Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von Kaufstüctigen bey dem k. k. Rentamte in Kovigno eingesehen und letztere selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. k.üstenländischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.
Triest, am 1. März 1825.

Sigmund Ritter von Mosmillern,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Z. 329.

(1)

ad Nr. 64 et 65.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

zur Verkaufs-Versteigerung des dem steyermärkischen Studienfonde gehörigen landschaftlichen Josephhofes nächst Leoben im Brucker Kreise.

Am 9. May 1825 Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg im Rathssaale des k. k. Guberniums zu Grätz der dem steyermärkischen Studienfonde gehörige landschaftliche Josephhof nächst Leoben öffentlich ausgetothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Gleichzeitig mit dieser Realität wird auch die dem steyermärkischen Religionsfonde eigenthümliche Erdmicanergült zu Leoben um den Ausrufspreis von Ein Tausend Sieben Hundert Zwey und Bierzig Gulden 2 kr. C. M. zur Versteigerung gebracht, worüber zur Zahl 72] St. G. B. eine besondere Verlautbarung eingeleitet worden ist.

Der Ausrufspreis für den Josephhof ist Fünf Tausend Zwey Hundert Gulden Conv. Münze, d. i. 5200 fl. C. M.

Die Bestandtheile dieses Josephhofes, welcher kaum 50 Schritte außer der Stadt Leoben in der Ebene am Murflusse liegt und eine Halbinsel bildet, sind folgende:

A. An Gebäuden:

Das Bohnhaus, welches in der Mitte des eigenen Grundes stehet, ist ganz gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, hat unter der Erde einen gewölbten Keller auf 80 Startin, zu ebener Erde ein gewölbt-

tes Vorhaus, ein großes Zimmer sammt Küche und Speisgewölbe und ein unheizbares Zimmer; im ersten Stockwerke zwey große und zwey kleine Zimmer und eine Kammer; ferner eine gewölbte Capelle, unter dem Dache drey mit Bretern verschlagene Kammern.

Dann befindet sich bey dem Hause eine Holzhütte und ein Zugbrunnen. Dieses Gebäude ist dermahl bis Ende October 1827 verpachtet.

B. An Grundstücken:

Die durchgehends arondirten um das Wohnhaus liegenden Grundstücke bestehen, mit Ausschluß des zwischen der Caserne und der Mur liegenden, vom gegenwärtigen Verkaufe ausdrücklich ausgeschlossenen Gartens sub Top. Nro. 138, mit 280 Quadratklaster, in 34 Foch 770 Quadratklaster Aecker; in 15 Foch 35 Quadratklaster Wiesen und Baumgarten; in 1085 Quadratklaster Küchengarten; zusammen in 50 Foch 290 Quadratklaster von vorzüglich guter Gleba.

Hievon sind dermahlen 17 Foch 694 Quadratklaster an den Landesquartierfond und an das k. k. Militär-Aerarium um einen jährlichen Pachtzins pr. 278 fl. 56 2/4 kr. Conv. Münze, jedoch ohne Contract, die übrigen Grundstücke aber an Private um einen jährlichen Pachtzins pr. 556 fl. 49 kr. C. M. bis Ende October 1827 mit Contract verpachtet; es können aber alle diese Grundstücke sammt obigem Gebäude gegen halbjährige Aufkündigung mit dem Ausgange eines jeden Militärjahres heimgezogen werden.

Unter diesen Grundstücken ist auch der zur Stadtpfarrgült Leoben mit Rusticale dienstbare Sabelhof unter Urb. Nro. 116 begriffen.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierorts Realitäten zu besitzen geeignet ist; denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt im Falle der Erstehung der Realität die mit Subernalverordnung vom 29. April 1818 kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Realität für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, das ist 520 fl. C. M., bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte als bewährt gefundene fideijuristische Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Ar

both machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffschillings ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Hälfte kann gegen dem, daß sie auf der Realität in erster Priorität versichert und mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze jährlich verzinsset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten und die Beschreibung der Realität, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen, können täglich bey der k. k. steyermärkisch-kärnthner'schen Staatsgüter-Administration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Wer die Realität selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Göß bey Leoben wenden.

Von der k. k. steyermärkisch-kärnthner'schen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Grätz am 11. März 1825.

Anton Schürer v. Waldheim,

k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 330.

(1)

ad Nro. 64 et 67

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung der Leobner Erdominicaner-Gült im
Brucker Kreise.

Am 9. May 1825 Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg im Rathssaale des k. k. Suberniums zu Grätz die dem steyermärkischen Religions-Fonde gehörige Erdominicanergült zu Leoben öffentlich feilgebothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Zugleich mit dieser Gült wird auch der dem steyermärkischen Studien-fonde eigenthümliche sogenannte Josephshof nächst Leoben um den hohen Orts festgesetzten Betrag von fünf Tausend zwey Hundert Gulden C. M.

zur Versteigerung gebracht, worüber eine besondere Kundmachung, zur Zahl 75) St. G. B., eingeleitet worden ist.

Der Ausrufspreis der ErdDominicaner-Gült ist: Ein Tausend, sieben Hundert, zwey und Bierzig Gulden 2 kr. Conv. Münze.

Diese Gült bestehet aus 14 rückfälligen Rustical-Untertanen, dann 31 Rustical- und 6 Dominical-Zulehen, zusammen also 51 Untertanensbesitzungen, von welchen folgende Gebühren jährlich einzuweisen haben:

- 1) an unveränderlichen Urbarial-Geldgaben 101 fl. 43 1/4 kr.
- 2) an Zinsgetreid 4 niederösterreich. Mäßen Weizen;
- 3) an Kleinrechten: 6 1/3 Kälber, 7 Lämmer, 12 Hühner, 26 Hendl, 330 Eyer, 2 Tauben, 1 Hase, 20 Pfund Schmalz; wogegen den Untertanen für jedes in Natura gestellte Kalb 1 fl. 15 kr., und für 1 Lamm 15 kr. auf die Hand zu bezahlen ist.
- 4) An Kobathreluition dermahl seit 1819 22 fl. in Conv. Münze statt der vorhinigen Natural-Salzfuhrenkobath von Aufsee nach Leoben.
- 5) Bey jeder Besitzveränderung ist das 10procentige Laudemium, in Sterbfällen das Mortuar vom reinen unbeweglichen Vermögen mit 3 Procent, und vom beweglichen Vermögen mit 1 Procent abzunehmen.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafel-fähig sind, kömmt im Falle der Erstehung der Gült die Rücksicht der Landtafel-fähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Gült für sich und ihre Leibes-erben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, das ist, ein Hundert fünf und sieben-zig Gulden Conv. Münze bey der Versteigerungscommission bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze, und auf Ueberbringer lautenden Staats-papieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte als bewährt befundene fideijussorische Sicherstellungsacte beyzubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen An-both machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffchillings ist vier Wochen nach erfolgter Geneh-migung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Hälfte kann gegen dem, daß sie auf der Gült in erster Priorität

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 305.

E d i c t.

Nro. 315.

(3) Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Joseph Hribernig, in die Amortisirung des auf der zu St. Osvaldi H. Z. 14 liegenden, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nro. 1107 zinsbaren Hube, zu seinen Gunsten intabulirten Schuldscheins dd. et intab. 6. Juny 1797 pr. 800 fl. W.W. rücksichtlich des darauf befindlichen Intabulationscertificats gewilliget. Daher werden alle jene, welche auf benannten Schuldschein einen Anspruch zu haben vermeinen, ihr Recht sogewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen und drey Tagen hierorts darzuthun haben, als sonst der benannte Schuldschein über ferneres Ansuchen des Joseph Hribernig für wirkungs- und kraftlos erklärt werden wird. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 11. März 1825.

Z. 325.

Licitations = Anzeige.

(2)

Den 6. April d. J. werden in dem Hause Nro. 295 auf dem Schulplaze im ersten Stocke, in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittags = Stunden, verschiedene Zimmer = Einrichtungsstücke, als: schöne moderne Stockuhren, Spiegel, Kleider = und Schubladen = Kästen, Sophen, Sesseln, Bettstätte, Tische, Truhen, Nachtkasteln, dann auch etwas Bettgewand und mehrere andere Gegenstände licitando gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden.

Laibach den 22. März 1825.

Z. 250.

(5)

Bev M. U. Escherno th sel. Witwe in Laibach sind zu den herabgesetzten wohlfeilsten Preisen die zuverlässigsten chemischen Zündapparate zu haben, als:

Zündzeuge in Blech = Büchsen, von 12 bis 27 kr. — Dieselben fein mit Courier = Gläschen auf Reisen von 5 Jahr Dauer, 37 kr. — Längliche mit Wachskerzen 1 fl. 6 kr. — Zündfläschchen zu 4 bis 12 kr. — Zündhölzchen das 100 3 kr. — Damenzündhölzchen, ganz ohne Schwefel und für Tabakraucher so beliebt, 3 kr. — Londoner Papier = Feuerstamm. — Chemisches Lintepulver auf Reisen. — Chemische Dochte auf Les = oder Studier =, Saalen =, Billard = und Häng = Lampen. — Patenticirte Hübneraugen = Feilen. — Echtes Kölnerwasser (Eau de Cologne) von Fr. Maria Farina. — Reines Elfenbein, Mahler Platten. — Prohbältige Weinwagen von Messing und Silber. — Prohbältige Spirituswagen von Messing und Glas. — Confere und concave Brillen, in Draht, Stahl und Silber gefast. — Compasse für Geometer und Bergwerker.

Z. 339.

Wohnung zu vergeben.

(1)

In dem Hause auf der St. Peters = Vorstadt, an der Wasserseite Nro. 8, ist künftige Georgizeit eine Wohnung im ersten Stock mit 4 Zimmern, Küche, Keller, Holzlege und Dachbodenkammer zu vergeben, auch im Fall vor Georgi, indem es nicht be wehrt ist. Das Nähere erfährt man im Hause gegenüber Nro. 138.